

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Repowering Technik Ost GmbH

### A. Allgemeines I. Einbeziehung

1. Diese Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Firma Repowering Technik Ost GmbH, nachfolgend RTO, und seinen Kunden, soweit diese nicht Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen, auch für Werk- und Werklieferungsverträge. Das gilt auch dann, wenn der Kunde etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn RTO ihnen nicht nochmals nach Eingang bei RTO ausdrücklich widerspricht.
3. Alle Regelungen bedürfen der Schriftform, auch eine Vereinbarung, wonach die Schriftform aufgehoben werden soll, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen anderes gewollt ist.
4. Es gelten die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen von RTO, es sei denn, dass der Kunde innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden der Änderungen schriftlich widerspricht.
5. Es gelten bei jedem Vertragstyp Ziffer A dieser Bedingungen, bei Kauf- und Lieferverträgen zusätzlich die Ziffer B, bei Montage und Servicearbeiten, sowie bei Gewährleistungsansprüchen zusätzlich die Ziffer C.

### II. Angebote und Leistungsbeschreibungen

1. Die Angebote von RTO sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Angaben, Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten sowie die Leistungsbeschreibungen in den Katalogen, Prospekten und Anzeigen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
3. An Kostenvoranschlägen und Zeichnungen sowie anderen Unterlagen hat RTO das Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

### III. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1. Maßgeblich für den Abschluss und den Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von RTO. Weicht diese vom Auftrag des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht oder er die Lieferung oder Leistung von RTO vorbehaltlos entgegen nimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.
2. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Kunden getragen.

### IV. Zahlung und Verrechnung

1. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung der Forderungen von RTO gegen den Kunden müssen nach Maßgabe der von uns eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nicht anders festgelegt oder auf dem Rechnungsformular anders bestimmt, hat die Zahlung innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.  
Bei Überweisungen auf eines der von RTO angegebenen Bankkonten sowie bei Zahlung mittels Scheck gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto von RTO als Zahlung.  
Sollte RTO Wechsel entgegen nehmen, so gilt als Zahlung erst die Einlösung des Wechsels. Diskont- und Bankspesen sowie die hierauf anfallenden Steuern hat der Kunde zu zahlen. RTO steht nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.
2. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so ist RTO im kaufmännischen Verkehr berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, aber mindestens 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu berechnen. Weiter wird eine Verwaltungskostenpauschale von 6 % p.a. fällig.
3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder entstehen aus anderem Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle RTO gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa herein kommender Wechsel. Weiterhin ist RTO berechtigt, wegen aller anderen Forderungen die Leistungen von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerungen der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen.
4. Aufrechnungen vonseiten des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig unumstritten oder von RTO anerkannt.
5. Zahlungen (einschließlich Teil- oder Abschlagzahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet.
6. RTO ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, fällige oder künftige Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Einem Abtretungsverbot oder Zustimmungserfordernis in den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

### V. Eigentumsvorbehalt und Rücknahme

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zu vollständiger Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehen, Eigentum von RTO.  
Im Übrigen gilt:
  - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Komponenten durch den Kunden oder Dritte erfolgt für RTO. An neu entstehenden Sachen steht RTO das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
  - b) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
  - c) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes an RTO zur Sicherung seiner Ansprüche ab und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.  
RTO verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Schätzwert der Sicherheiten im Zeitpunkt des Freigabeverlangens den Wert der zu sichernden Forderungen einschließlich der Kosten nicht nur vorübergehend um mehr als 80 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen obliegt RTO.
  - d) Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Offenlegung der Abtretung und Einziehung durch RTO bleibt vorbehalten.
  - e) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Maschinenbruch, Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Lieferwert zu versichern.
  - f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RTO zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.  
Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann RTO den Liefergegenstand jedoch nur heraus verlangen, wenn RTO vom Vertrag zurück getreten ist. Im Fall der Rücknahme des Liefergegenstandes ist RTO berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr des Gebrauchs des Liefergegenstandes eine Wertminderung von 25 %, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 20 % zu Lasten des Kunden zu verrechnen. Das Recht des Kunden, eine geringere Wertminderung nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.
  - g) Der Kunde darf den Liefergegenstand nicht verpfänden und Dritten nicht zur Sicherheit übereignen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Kunde RTO unverzüglich zu benachrichtigen.

### VI. Leistungsstörungen und Mängel

1. Soweit die Leistungspflicht aus den im Gesetz (§ 275 BGB) genannten Gründen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, kann der Kunde Schadenersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, RTO hat den Grund nicht zu vertreten, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führte. Jedoch beschränkt sich der einmalige Schadenersatzanspruch des Kunden auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen

- des Ausschlusses der Leistungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht richten sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser Bedingungen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist. Ist der Kunde danach nicht zum Rücktritt berechtigt, kann er eine angemessene Reduzierung der Gegenleistung verlangen oder die Zahlung für den Teil der Leistung verweigern, bei dem die Leistungspflicht ausgeschlossen ist. Der Rücktritt ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet und RTO den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Sofern Streik oder Aussperrung, Fälle höherer Gewalt oder der Eintritt sonstiger unversehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von RTO liegen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von RTO erheblich einwirken und diese genannten Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann RTO vom Vertrag zurücktreten oder, sofern es sich um ein Dauerlieferverhältnis handelt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
  3. Keine Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Beschädigungen, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- oder Montagearbeiten des Kunden oder Weiterverarbeiter in der Lieferkette oder Endabnehmer, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die RTO nicht zu vertreten hat.  
Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Weiterverarbeitungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängel- oder sonstige Ansprüche. Das gilt auch, wenn der Kunde oder ein Dritter Fremtteile an- oder eingebaut hat.
  4. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht, wenn der Kunde es unterlassen hat, den Liefergegenstand unmittelbar nach Ablieferung durch RTO sorgfältig zu untersuchen, soweit es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und entdeckte Mängel unverzüglich gegenüber RTO schriftlich zu rügen. Können trotz der Untersuchung Mängel nicht entdeckt werden (verdeckte Mängel), so sind diese unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so sind die Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen.
  5. Würde durch den Kunden oder Dritte der Liefergegenstand beim Einbau durch Fremtteile verändert und montiert, so sind Mängel ausgeschlossen, die sich aus eben diesen zusätzlichen Gerätschaften und der Montage ergeben.  
Eine Mängelgewährleistung wird weiter nicht gewährt, wenn der Kunde sämtliche Einbau- und Bedienungsanleitungen des Lieferanten und Hersteller nicht befolgt.  
Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, und insbesondere durch übermäßige Beanspruchung des Liefergegenstandes entstanden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
  6. Bei Sachmängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist wird RTO nach ihrer Wahl die mangelhaften Teile unentgeltlich nachbessern oder neu liefern (Nacherfüllung). RTO kann die Nacherfüllung verweigern, wenn dieses mit unverhältnismäßigem Aufwand und/oder Kosten verbunden ist. Hat der Kunde RTO eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, die fruchtlos verstrichen ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder bei Verträgen mit fortlaufendem Bezug kündigen oder die Vergütung mindern.
  7. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebs- oder sonstigen Sicherheit ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von RTO angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Die Selbstvornahme bedarf der vorherigen Einholung der Einwilligung der Firma RTO. Eine Selbstvornahme ist dem Kunden auch möglich, wenn RTO mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.  
Bei Selbstvornahme der Mängelbeseitigung oder Ausführung durch Dritte ersetzt RTO maximal die Kosten, die RTO selbst bei der Eigenausführung der Mängelbeseitigung entstanden wären.
  8. RTO hat keine Prüfpflicht und haftet nicht für Mängel an Beistellteilen, die ihm vom Kunden oder von einem vom Kunden ausgewählten Zwischenlieferanten geliefert werden.
  9. Für sonstige Fremderzeugnisse, die von RTO bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, kann RTO ihre Haftung auf die Abtretung der ihm dem Unterlieferanten gegenüber zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränken. Macht RTO von diesem Recht Gebrauch, so haftet sie nachrangig für die Ansprüche, die der Kunde beim Unterlieferanten in dem im Voraus durchzuführenden Gerichtsverfahren nicht durchsetzen konnte. RTO wird den Kunden in diesem Gerichtsverfahren unterstützen, ggf. als Nebenintervenient beitragen.
  10. Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche z.B. entgangener Gewinn des Kunden gegen RTO, ihre Organe, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit RTO, ihre Organe, ihren gesetzlichen Vertreter und/oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn RTO, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrenübergang für Neuteile, sowie 6 Monate für Generalüberholte.
- ### VII. Haftung und Freistellung
1. Soweit nicht aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften etwas anderes hervorgeht, sind Schadens- und Aufwendungsansprüche des Kunden gegenüber RTO, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit RTO, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn RTO, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt. Die Haftung ist ferner dann nicht begrenzt, wenn RTO nach dem Gesetz zwingend haftet, z. B. nach dem Produktionshaftungsgesetz und/oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.
  2. Im Übrigen haftet RTO jedoch dem Kunden in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von RTO Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung“ (AHB) zu Grunde.
  3. Für sämtliche Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
  4. Ansprüche wegen Rechtsmängeln aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte (Schutzrechte) Dritter besteht nur dann, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Eine Haftung von RTO besteht ferner nur, wenn der Kunde den Gegenstand vertragsgemäß nutzt und Dritte gegen den Kunden deshalb berechnete Ansprüche erheben. Im Fall der Haftung wegen solcher Rechtsmängel wird RTO dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht. Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn der Rechtsmangel die Verwendung des Gegenstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt, oder die Vergütung mindern, wenn er RTO fruchtlos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, in der er RTO ausweichend Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat.
  5. Sollte es zu Umständen kommen, die zu einem Rückruf oder einer vergleichbaren Aktion der von RTO an den Kunden gelieferten Produkten führen können, so wird diejenige Partei, die zuerst Anhaltspunkte oder Kenntnis von solchen Umständen erlangt, die jeweils andere Partei unverzüglich informieren. Aktionen der Produktrücknahme aus dem Markt oder Produktmodifikationen im Markt sind mit der jeweils anderen Partei abzustimmen, sofern sie deren Interessen berühren können. Die Parteien werden in solchen Fällen bestmöglich zusammenarbeiten. RTO haftet nur dann für solche Aktionen, soweit dieses gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
  6. Soweit nicht aus diesen allgemeinen Lieferbedingungen oder anderen Vereinbarungen mit dem Kunden etwas anderes hervorgeht, haftet RTO bei der Lieferung von Standardkomponenten nach Spezifikation oder nach Muster nicht für Änderungen, die der Kunde am Liefer-

- umfang von RTO ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RTO vornimmt. RTO haftet auch nicht für Schadenursachen, die durch den von Kunden vorgenommenen Einbau oder die Einbettung von RTO-Lieferumfangen in ein bestimmtes Umfeld gesetzt werden, es sei denn, RTO hätte der Vorgehensweise des Kunden zuvor in Kenntnis aller Umstände schriftlich zugestimmt.
7. Soweit Dritte Ansprüche gegen RTO geltend machen, die vorgenannte vorherige schriftliche erforderliche Zustimmung seitens RTO aber nicht vorliegt und eine Schadensursache im Verantwortungsbereich von RTO nicht feststellbar ist, stellt der Kunde RTO von diesen Ansprüchen Dritter frei.
- VIII. Garantie**
1. Die Übernahme von Garantien und Eigenschaftsbezeichnungen oder des Beschaffungsrisikos durch RTO muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf der Schriftform.
2. Alle anderen Informationen, die RTO an den Kunden weitergibt, stellt zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar.
- IX. Rücktritt durch RTO**
1. RTO kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn
- über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder dessen Eröffnung abgelehnt wird, bei RTO eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt oder der Kunde aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht.
  - sich der Liefer- oder Montagetermin gemäß dieser Bedingungen verschiebt und RTO infolge der Verzögerung keine Interesse mehr an der Lieferung bzw. Montage hat, wenn sich wesentliche Umstände, die Grundlage bei Vertragsabschluss waren, so schwerwiegend verändert haben, dass RTO ein Festhalten am Vertrag nicht zugunsten werden kann.
  - Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben insoweit unberührt.
2. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben insoweit unberührt.
- B. Verkaufs- und Lieferbedingungen**
- I. Gefahrenübergang und Lieferung**
1. Soweit RTO nicht ausdrücklich durch entsprechende Lieferklauseln die Versendung der Ware und die damit zusammenhängenden Risiken (Sach- und Preisgefahr) übernimmt, geht die Gefahr auf den Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder RTO noch andere Leistungen (z. B. Montagen) übernommen hat.
- Die Abnahme oder Entgegennahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Verzögert sich die Absendung oder Annahme ohne Verschulden von RTO, so geht die Gefahr mit der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
2. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für Verpackung, Ver- und Entladung, Fracht und Einbau.
- II. Preise**
1. Die Preise von RTO verstehen sich ab Werk, netto Kasse, zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer oder anderen lokalen Steuern, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Die Versandverpackung ist ebenfalls nicht Bestandteil der von RTO mitgeteilten Preise. Verpackung jeglicher Art wird nicht zurück genommen.
3. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Dokumente, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, ist RTO im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
4. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebotes. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Währungsschwankungen, gesetzlicher Umsatzsteuer oder sonstiger Kostenfaktoren wie beispielsweise Kosten für die Energieversorgung, Entsorgungskosten oder öffentlichen Abgaben, behält sich RTO eine Preisberichtigung nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vor.
- III. Fristen und Termine**
1. Die Lieferverpflichtung von RTO steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch RTO verschuldet.
2. Verbindliche Termine für Lieferung (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein. Eine vereinbarte Frist zu Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung des vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen. Fixtermine werden nur dann als Fixtermine im Sinne des Handelsgesetzbuches vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
3. Nach Vertragsabschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
4. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrung, bei unterliebener und nicht rechtzeitiger Belieferung von RTO, in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von RTO liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird RTO dem Kunden anzeigen.
- Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes, oder wenn technische oder kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die Zeit, die zur Klärung solcher Fragen notwendig ist.
- Solange RTO die in diesem Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.
6. Soweit sich RTO im Lieferverzug befindet und dem Kunden aus der Verzögerung ein Schaden erwächst, steht ihm ein Anspruch auf Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens ½ %, im Ganzen aber höchstens 3 % vom Kaufpreis der Teillieferung zu, die wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Das Recht, wegen einer von RTO zu vertretenden Lieferverzögerung nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
7. Sofern sich RTO im Lieferverzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen von RTO innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Lieferung erfolgen soll. Verzögert sich der Transport nach Eintritt der Versandbereitschaft aus Gründen, die RTO nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk von RTO mindestens ½ % des Nettoverrechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Lagerkosten vorbehalten. Weitergehende Ansprüche von RTO bleiben hiervon unberührt.
8. Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland, gilt folgendes: Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und RTO gem. § 94 der Insolvenzverordnung folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen von RTO gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz von RTO.
- IV. Zwischenlieferanten**
1. Sollte der Kunde wünschen, dass ein oder mehrere Zwischenlieferanten zwischen Kunde und RTO geschaltet werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch RTO. RTO wird die Zustimmung allerdings nicht verweigern, wenn der Kunde neben den von ihm benannten Zwischenlieferanten für ausstehende Forderungen und die Einhaltung der zwischen dem Kunden und RTO geltenden Bedingungen wie für eigene Verbindlichkeiten haftet.
2. Der Kunde tritt in diese Haftungsverpflichtung ein, sobald er einen oder mehrere Zwischenlieferanten benannt und RTO dies bestätigt hat.
- V. Schutzrechte**
1. Sämtliche aus dem Liefergegenstand oder Teilen davon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits von RTO angemeldete oder an RTO erteilte Schutzrechte, sonstige bestehende Schutzrechte sowie bestehende Urheberrechte verbleiben, unbeschadet des Verkaufs und der Lieferung an den Kunden, im ausschließlichen Eigentum von RTO.
2. Eine Übertragung dieser Rechte sowie die Vergabe von Lizenzen oder dergleichen an den Kunden sind ausgeschlossen.
- VI. Versand und Gefahrübergang**
1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Wasser geschützt zum Versand bereitgestellt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt RTO nach seiner Erfahrung auf Kosten des Kunden.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist RTO berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Versandweg und Versandmittel auf Kosten und Gefahr des Kunden sowie Spediteur und Frachtführer durch RTO bestimmt. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwesens geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch Franko- oder Freihaus-Lieferung, auf den Kunden über. Für Versicherungen sorgt RTO nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Die Pflicht zur Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Kunde.
4. Wird ohne Verschulden von RTO der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist RTO berechtigt, auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Dem Kunden wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. RTO ist zu Teillieferung in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
6. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind RTO Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben, andernfalls ist RTO berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist RTO zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. RTO kann dem Kunden den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
- VII. Fertigungsmittel und vertrauliche Kundenangaben**
1. RTO hat das Recht zur Versicherung von Maschinen, Werkzeugen und Ersatzteilen grundsätzlich 3 Jahre nach End of Production (EOP), d. h. nach offizieller Einstellung der Serienproduktion des belieferten Modells durch den Hersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM).
2. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt wurden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- C. Mitwirkungspflichten des Kunden bei, Aufstellung, Montagen sowie Servicearbeiten auch im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen**
1. Der Kunde hat RTO bei den Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Insbesondere hat er RTO alle erforderlichen Informationen rechtzeitig vorab zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu seinen Anlagen zur Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten, sowie die Mitarbeiter und Beauftragten von RTO in die örtlichen Sicherheitsbestimmungen einzuweisen. Der Kunde hat RTO zur Durchführung von deren Arbeiten auf Anforderung Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser ect.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit Anlagen des Kunden während der von RTO auszuführenden Arbeiten ganz oder teilweise nicht betriebsbereit sind, stellt dies keinen Mangel der Leistung von RTO dar und resultieren hieraus keinerlei Ansprüche des Kunden gegen RTO.
- Bei Aufstellung, Montage sowie Servicearbeiten hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe, Maschinen und Werkzeuge.
  - Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge (z.B. Scherlaststrakran) und andere Vorrichtungen, sowie Schmiermittel, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich Beleuchtung.
  - Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von RTO und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
  - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
  - Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-/Heizung-/Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
  - Nach Beendigung der Arbeiten hat der Kunde nach den gültigen Gesetzen dafür Sorge zu tragen, angefallenen Müll entsprechend zu entsorgen.
  - Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen zugänglich sein.
  - Über die gesamte Montage-/Service-Zeit muss ein kundenseitig autorisierter Ansprechpartner den RTO-Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die erfolgten Arbeiten zu kontrollieren und werden mit Unterschriftsbestätigung auf dem RTO-Bericht abgenommen. Eine automatische Abnahme erfolgt nach Beendigung der Arbeiten, wenn kein kundenseitiger Ansprechpartner verfügbar war.
  - Verzögern sich die Aufstellungs-, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von RTO zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von RTO oder des Montagepersonals zu tragen.
- Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für Lieferungen von RTO Halle an der Saale oder Mindelheim und für Werkleistungen von RTO der Ort der Leistungserbringung.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und RTO gilt lokales Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.